

Druckversion

Satzung der Stadt Bad Marienberg zur 2. Änderung der H A U P T S A T Z U N G

vom 2. November 2020

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Marienberg in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 22.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.07.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
Ausschuss für Jugend und Sport
2. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „Bürgermeister“ durch „Stadtbürgermeister“ ersetzt.
3. In § 2 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
Zur Unterrichtung der Ratsmitglieder erhalten die Fraktionsvorsitzenden von jeder Ausschusssitzung eine Niederschrift.
4. § 3 Nr. 5 wird gestrichen.
5. In § 4 Nr. 1 wird der Betrag „7.500,-- €“ durch „10.000,-- €“ ersetzt.
6. In § 4 wird folgende Nr. 8 angefügt:
Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €.
7. In § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder, die ihre Teilnahme am Rastinformationssystem erklärt haben, einen zusätzlichen monatlichen Betrag von 10 € für die Beschaffung bzw. Bereitstellung eines Endgerätes zur Nutzung dieses Systems. Dieser Betrag wird ab dem Monat des Zugangs der Teilnahmeerklärung gezahlt, frühestens ab Inkrafttreten dieser Regelung. Mitglieder von Ausschüssen, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, erhalten keinen monatlichen Betrag für die Teilnahme am Rastinformationssystem.
§ 8 wird der Absatz 2 gestrichen und die Nummerierung der folgenden Absätze dieses Paragraphen ändert sich entsprechend.
8. In § 8 Absatz 3 (neu: Absatz 2, siehe die vorstehende Änderung) werden die Worte „ohne Geschäftsbereich“ gestrichen.
9. In § 9 Nr. 2 und 3 werden die Beträge „20,-- €“ durch „30,-- €“ ersetzt.

Druckversion

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Bad Marienberg, 2. November 2020


Sabine Willwacher
Stadtbürgermeisterin



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.